

Aktuelle Themen

aus Anfragen beim Gemeindebund Steiermark



aus den Bereichen

- **Unternehmensabgaben**
- **Prüfungsabteilung**



Robert Koch
Gemeindenvertreter im GPLA-Regional-
beirat; Ltr. Prüfungsabteilung

Themenüberblick

1. BAO-Verfahrensrecht (Hinweise)
2. Kommunalsteuer & GPLA:
Aktuelle Vollziehungsfragen
3. Selbstberechnungsabgaben: Unterstützung durch die Prüfungsabteilung des Gemeindebundes Steiermark

Themenüberblick

1. BAO-Verfahrensrecht (Hinweise)
2. Kommunalsteuer & GPLA:
Aktuelle Vollziehungsfragen
3. Selbstberechnungsabgaben: Unterstützung durch die Prüfungsabteilung des Gemeindebundes Steiermark

1. Hinweise zum BAO-Verfahrensrecht

- a) Zulässige Durchbrechungen
konsequenter Rückstandseinbringung
„Wann Exekutionen (vorerst) ausnahms-
weise unterbleiben dürfen“

- b) „Androhung der Ausstellung
eines Rückstandsausweises“

a) Wann Exekutionen unterbleiben dürfen

- „Legalitätsprinzip“ (Art 18 B-VG, §§ 5 bis 8 F-VG 1948)
 - BAO: **Vollziehungszwang**
 - bei vollstreckbaren Rückständen (bei Landes- und Gemeindeabgaben)
 - StAbG, GemO: Behörde = Bürgermeister
 - Amtsleiter: Pflichten! (§ 64 Abs 2a und 2b GemO)
- (nach allenf. erforderlicher) **Mahnung**
- zeitnah **Rückstandsausweis** (Pflicht)
- **Exekutionsantrag** (Pflicht)

a) Wann Exekutionen unterbleiben dürfen

Ausnahmen

- **Hemmung der Einbringung** (zB Mahnfrist)
- eingetretene **Einhebungsverjährung**
- **Aussetzung der Einhebung**
 - nur im Rechtsmittelverfahren (§ 212a BAO)
 - rechtzeitig beantragt oder bereits bewilligt (Bescheid)
- **Aussetzung der Einbringung**
 - (nur vorübergehende Verfügung, § 231 BAO)
- **Zahlungserleichterung** („ZE“; § 212 BAO)
 - rechtzeitig schriftlich beantragt oder
 - bereits bescheidmäßig bewilligt und eingehalten

a) Wann Exekutionen unterbleiben dürfen

Behörde will ZE gewähren („Bewilligungsfall“)

- schriftlicher **Antrag**
 - Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - Nachweis der erheblichen Härten **und**
 - der ungefährdeten Einbringlichkeit (§ 212 BAO)
- Bewilligung der ZE = **Bewilligungsbescheid**
 - bis 4 Wochen: **Bürgermeister**
 - über 4 Wochen: **Gemeindevorstand**
(Städte: „Stadtrat“)
 - (ÜWB: immer Bürgermeister zuständig; Muster 25 + 26)
- **Stundungszinsenbescheid** (Pflicht)



27 EWB
Abweisung



28 EWB
Bewilligung



25 ÜWB
Abweisung



26 ÜWB
Bewilligung

b) Androhung „auf“ Ausstellung eines Rückstandsausweises

- Rechtsinstitut dieser **Androhung existiert nicht**
 - subsidiäre BAO, sonstiges kommunales Abgabematerienrecht

= → abgaben(verfahrens)rechtliche „Erfindung“...
- **Legalitätsprinzip** der Hoheitsverwaltung (s.o.)
 - § 7 Abs 6 F-VG 1948: „die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben“ werden (seit 1.1.2010 nur) durch Bundesgesetzgebung – nämlich in der BAO – geregelt.
 - **Gesetzlich nicht vorgesehene Maßnahmen sollen** daher auch aus diesem Blickwinkel **unterbleiben**.

b) Androhung „auf“ Ausstellung eines Rückstandsausweises

- Ausfertigung und Zustellung sind rechtlich wirkungslos
- Reaktionen der Abgabepflichtigen: durchaus nennenswerter (dann leider auch notwendiger!) Verfahrensaufwand
- ?? „Androhung“ einer unter bestimmten Umständen ohnehin gebotenen Maßnahme ??

Alternative Empfehlung

Gesetzlich vorgesehene (notwendige, rechtlich wirksame) Maßnahmen

→ Mahnung - verpflichtende / nicht verpflichtende M.

Säumniszuschlag (B/B), Mahngebühr (B/_?) **227**

→ Rückstandsausweis

→ Exekutionsantrag

Themenüberblick

1. BAO-Verfahrensrecht (Hinweise)
- 2. Kommunalsteuer & GPLA:
Aktuelle Vollziehungsfragen**
3. Selbstberechnungsabgaben: Unterstützung durch die Prüfungsabteilung des Gemeindebundes Steiermark

2. Aktuelle Vollziehungsfragen zu **Kommunalsteuer & GPLA**

- a) tw. Befreiung AMS-geförderter Langzeitarbeitslosenprojekte (§ 8 Z 2 KommStG 1993)
- b) Kommunalsteuererklärungen in Papierform
- c) Kommunalsteuer-Nullerklärungen
- d) Rechtsmittel bei der Umsetzung der GPLA-Prüfungsergebnisse
- e) Vorgehensweise bei Insolvenzeröffnungen

a) teilweise Befreiung AMS-geförderter Langzeitarbeitslosenprojekte (§ 8 Z 2 KommStG 1993)

- **Kommunalsteuerbefreiungen** (seit 1993)
 - begünstigte Personen iSd Behinderteneinstellungsgesetzes (§ 5 Abs 2 lit e KommStG 1993)
 - „Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen“ (§ 8 Z 2)
- **Arbeitsmarktservice Steiermark (AMS) fördert** (u.a.) **gemeinnützige Beschäftigungsbetriebe** zur Reintegration **Langzeitarbeitsloser** in den primären Arbeitsmarkt

a) teilweise Befreiung AMS-geförderter Langzeitarbeitslosenprojekte (§ 8 Z 2 KommStG 1993)

- **Anlassfall - VwGH 2004/15/0100 vom 23.9.2010**
 - Beschäftigungsprojekt (in Leoben) für den Abbau von psycho-sozialen Behinderungen
 - Eingliederung, Beschäftigungstherapie und persönliche Hilfe für Behinderte, Unterstützung von Personen, die aufgrund geistiger oder psychischer Defizite in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld erheblich beeinträchtigt sind, kann Behindertenfürsorge sein
- **VwGH → RZ 133 der Information des BMF zum KommStG 1993:**
 - „Unter die Befreiungsbestimmung des § 8 Z 2 KommStG 1993 fallen auch Einrichtungen (Körperschaften öffentlichen Rechts) zur **Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen**, die gewährleisten, dass **Personen mit psychischen und sozialen Defiziten** am Arbeitsmarkt reintegriert werden können (VwGH 23.09.2010, 2004/15/0100).“

a) teilweise Befreiung AMS-geförderter Langzeitarbeitslosenprojekte (§ 8 Z 2 KommStG 1993)

- ab 2013 zahlreiche berichtigte
Kommunalsteuererklärungen
 - großteils Nullerklärungen
 - idR jeweils 3 bis 5 Jahre rückwirkend
- Rückzahlungsanträge
 - teils in 6stelliger Höhe

~ kommunaler Förderkontext...

a) teilweise Befreiung AMS-geförderter Langzeitarbeitslosenprojekte (§ 8 Z 2 KommStG 1993)

→ Überlegungen

- enge Auslegung (Auswirkung/en)
- Voraussetzungen im Einzelfall – generalisierbar?
- Ausschluss von „Trittbrettfahrern“ –
verwaltungsökonomische Umsetzung
- inhaltlich sachgerechte, aber für alle Seiten erträgliche
Lösung für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

Gemeindebund Steiermark (AMS-Langzeitarbeitslosenprojekte)

in Abstimmung mit dem AMS und mit dem Netzwerk
Beschäftigungsbetriebe Steiermark

- AMS-Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen
- AMS-Abwicklungsmodalitäten
- Betriebsbesichtigungen

a) teilweise Befreiung AMS-geförderter Langzeitarbeitslosenprojekte (§ 8 Z 2 KommStG 1993)

Ergebnis

Für eine KommSt-Befreiung **geeignete** AMS-Projektgruppen (Förderungssubjekte) sind

bei kumulativem Vorliegen aller Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen im Sinne der §§ 34 bis 37, §§ 39 bis 47 BAO)

- Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (GBP)
- Beschäftigungsgesellschaften (BG)
- Sozialökonomische Betriebe (SÖB)
- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung (SÖB-Ü)
 - im genau definierten Ausmaß an Dienstnehmern (Transit- und Schlüsselarbeitskräfte)
 - für die jeweilige konkrete Projektdauer

a) teilweise Befreiung AMS-geförderter Langzeitarbeitslosenprojekte (§ 8 Z 2 KommStG 1993)

Betroffenheit steirischer Gemeinden?

- BEST Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mbH. Bezirk Voitsberg (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
- BIG Beschäftigungsinitiative der Gemeinden Bruck/Mur Dienstleistungs GmbH (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
- BRIOS GmbH (Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung - SÖB-Ü)
- Buglkraxn Verein für Arbeitsintegration (Sozialökonomischer Betrieb - SÖB)
- Chamäleon - Verein zur Integration am Arbeitsmarkt benachteiligter Menschen (Sozialökonomischer Betrieb - SÖB)
- Chance B - Gemeinnützige Arbeitsintegrations GmbH Gleisdorf (Sozialökonomischer Betrieb - SÖB)
- DLG Weiz – Gemeinnützige DienstleistungsgesmbH. der Region Weiz (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
- DLG Weiz – Gemeinnützige DienstleistungsgesmbH. der Region Weiz (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
- Futura - SIP Personalservice (vorm. 50Plus) (Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung - SÖB-Ü)
- Gate25 - itworks Personalservice & Beratung gemeinnützige GmbH (Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung - SÖB-Ü)
- GEGKO – Gemeindekooperation (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
- handwerk Liezen - Jugend am Werk, CBL Liezen (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
- InService Kommunale Sozialdienstleistungen - Jugend am Werk (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
- LEO GmbH - Lern- und Entwicklungswerkstätte Oststeiermark inkl. Safrangarten (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
- Leobener Straußennest - WBI-Leoben (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
- Söbsa Aichfeld (Sozialökonomischer Betrieb - SÖB)
- SöDieB - Sozialökonomische Dienstnehmerbetreuungs GmbH in der Tourismusregion Bad Waltersdorf (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
- Sparta - Verein Bildungszentrum Salzkammergut (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
- ST: WUK – Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger GmbH. (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)

a) teilweise Befreiung AMS-geförderter Langzeitarbeitslosenprojekte (§ 8 Z 2 KommStG 1993)

Betroffenheit steirischer Gemeinden?

Gemeinde	Betriebe/e
Bad Aussee	<ul style="list-style-type: none"> GEGKO – Gemeindekooperation (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) Sparta - Verein Bildungszentrum Salzkammergut (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) ST: WUK – Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekte (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
Bad Waltersdorf	<ul style="list-style-type: none"> SöDieB - Sozialökonomische Dienstleistungsbetriebe (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) Tourismusregion Bad Waltersdorf (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
Bärnbach	<ul style="list-style-type: none"> BEST Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mbH (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
Bruck an der Mur	<ul style="list-style-type: none"> BIG Beschäftigungsgesellschaft mbH (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) ST: WUK – Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekte (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) Futura - SIP Personalservice (vorm. 50Plus) (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
Buch-St. Magdalena	<ul style="list-style-type: none"> SöDieB - Sozialökonomische Dienstleistungsbetriebe (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) Gate25 - itworks Personalservice & Beratung gemeinnützige GmbH (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
Deutschlandsberg	<ul style="list-style-type: none"> GEGKO – Gemeindekooperation (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) ST: WUK – Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekte (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
Ebersdorf	<ul style="list-style-type: none"> SöDieB - Sozialökonomische Dienstleistungsbetriebe (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
Edelschrott	<ul style="list-style-type: none"> BEST Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mbH (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) Leobener Straußennest - WBI-Leoben (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
Eisenerz	<ul style="list-style-type: none"> Futura - SIP Personalservice (vorm. 50Plus) (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) BRIOS GmbH (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) Chamäleon - Verein zur Integration sozialökonomischer Betriebe (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) Chamäleon - Verein zur Integration sozialökonomischer Betriebe (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) Gate25 - itworks Personalservice & Beratung gemeinnützige GmbH (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
Feldbach	<ul style="list-style-type: none"> GEGKO – Gemeindekooperation (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) ST: WUK – Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekte (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) Futura - SIP Personalservice (vorm. 50Plus) (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) GEGKO – Gemeindekooperation (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
Fürstenfeld	<ul style="list-style-type: none"> LEO GmbH - Lern- und Entwicklungswerkstätte Oststeiermark inkl. Safrangarten (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) ST: WUK – Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekte (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
Fohnsdorf	<ul style="list-style-type: none"> SöbSa Aichfeld (Sozialökonomischer Betrieb) (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) Chance B - Gemeinnützige Arbeitsintegration (Sozialökonomischer Betrieb) (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
Gleisdorf	<ul style="list-style-type: none"> DLG Weiz - Gemeinnützige Dienstleistungsgesellschaft mbH, Bezirk Voitsberg (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) GEGKO – Gemeindekooperation (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) ST: WUK – Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekte (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)
Gröbming	<ul style="list-style-type: none"> GEGKO – Gemeindekooperation (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP) ST: WUK – Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekte (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt - GBP)

mit 90 Betriebsstätten

a) teilweise Befreiung AMS-geförderter Langzeitarbeitslosenprojekte (§ 8 Z 2 KommStG 1993)

Betroffenheit steirischer Gemeinden?

Bad Aussee	Kammern im Liesingtal	Proleb
Bad Waltersdorf	Kapfenberg	Rosental
Bärnbach	Knittelfeld	Rottenmann
Bruck an der Mur	Köflach	Schladming
Buch-St. Magdalena	Kraubath an der Mur	Spitzwitz
Deutschlandsberg	Landl	St. Michael in Obersteiermark
Ebersdorf	Leibnitz	St. Peter-Freienstein
Edelschrott	Leoben	St. Radegund bei Graz
Eisenerz	Liezen	St. Ruprecht an der Raab
Feldbach	Litschau	St. Stefan ob Leoben
Fohnsdorf	Marz-Lankowitz	Stallhofen
Fürstenfeld	Mautern	Trofaiach
Gleisdorf	Mooskirchen	Voitsberg
Gröbming	Murau	Weiz
Großsteinbach	Mureck	Wörschach
Hartberg	Mürzzuschlag	
Hartl	Niklasdorf	
Judenburg	Premstätten	

in 51 Gemeinden

a) teilweise Befreiung AMS-geförderter Langzeitarbeitslosenprojekte (§ 8 Z 2 KommStG 1993)

Vorschlag:

Kommunalsteuer-Befreiungsvereinbarung

- für bestimmte Unternehmen
- ab 1.1.2015
- auf bestimmte in der Vereinbarung näher beschriebene AMS-Förderprojekte abgegrenzt
- auf in der Förderungsvereinbarung genau abgegrenzte Arbeitslöhne (Personenanzahlen) bezogen
- bei unwiderruflichem Kommunalsteuer-Rückzahlungsverzicht für Zeiträume bis 31.12.2014
(AMS-Fördereinrechnung!)

a) teilweise Befreiung AMS-geförderter Langzeitarbeitslosenprojekte (§ 8 Z 2 KommStG 1993)

Vertragsmuster ist den betroffenen Gemeinden zugänglich

Vereinbarung über eine Kommunalsteuerbefreiung

gemäß § 8 Z 2 letzter Satz Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG 1993), BGBl 81/1993 in der Fassung BGBl I 117/2016.

abgeschlossen zwischen	
dem/der Bürgermeister/in der Stadt-/Markt-/Gemeinde	
als Abgabenbehörde erster Instanz und dem	
Unternehmen	<input type="checkbox"/> Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt (GBP) <input type="checkbox"/> Beschäftigungsgesellschaft (BG) <input type="checkbox"/> Sozialökonomischer Betrieb (SOB) <input type="checkbox"/> Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung (SOB-U)

1. Ausgangslage

Gemäß § 8 Z 2 KommStG 1993 sind „Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mitläufigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen (§§ 34 bis 37, § 39 bis 47 der Bundesabgabenordnung)“, von der Kommunalsteuer sind befreit.

Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte und Sozialökonomische Betriebe zum Abbau von psychosozialen Behinderungen und zur Eingliederung durch psychische und soziale Defizite für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligter und daher schwer vermittelbarer Personen mit Produktivitätseinschränkungen und/oder Vermittlungshindernissen (vormals „Langzeitarbeitslose“) in den Arbeitsmarkt können im Sinne der vorerwähnten Bestimmung als „Behindertenfürsorge“ kommunalsteuerbefreit sein (VwGH 2004/15/010 vom 23.9.2010 bzw. Information des Bundesministeriums für Finanzen zum Kommunalsteuergesetz (KommStG) 1993, GZ. BMF-010222/0280-VI/7/2011 vom 28.12.2011, RZ 133).

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung sind eine (teilweise) Kommunalsteuerbefreiung des Unternehmens im nachfolgend beschriebenen Sinne bzw. Ausmaß sowie ein Verzicht auf die Rückzahlung bestimmter entrichteter Kommunalsteuerbeträge.

3. Anwendungsbereich(e) der Kommunalsteuerbefreiung

Sofern (bzw. solange) das Unternehmen im Sinne des § 8 Z 2 KommStG 1993 gemeinnützig tätig ist (siehe §§ 34 bis 37, §§ 39 bis 47 der Bundesabgabenordnung, RZ 31, 128 und 130 bis 133 der unter Punkt 1. genannten Information des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), weiters RZ 653 bis 663 der Vereinsrichtlinien 2001 des BMF, GZ. 06 0004/10-IV/8/01 in der Fassung GZ. BMF-010219/0074-VI/4/2015 vom 27.2.2015), gelten folgende auf Grundlage des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) von der Republik Österreich, vertreten durch das Arbeitsmarktservice Steiermark (AMS), Landesgeschäftsstelle, 8020 Graz, Baboergasse 33, geförderte (und zu nach Marktgeseetzen anbietenden Unternehmen nicht in klassischer Konkurrenz stehende) als Projekte des sekundären Arbeitsmarktes anzusehende Beschäftigungsmaßnahmen (arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Sinne des Arbeitsmarktservicegesetzes - AMSG) als kommunalsteuerbefreit:

- a) Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (GBP), darunter
- b) Beschäftigungsgesellschaften (BG), femer
- c) Sozialökonomische Betriebe (SOB),
- d) Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung (SOB-U) und
- e) in Bezug auf lit a) bis d) unentbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne des § 45 Abs 2 BAO.

4. Umfang und Ausmaß der Kommunalsteuerbefreiung

Die Kommunalsteuerbefreiung beträgt

- a) in den Fällen des Punktes 3. lit a), b), c) und e) dieser Vereinbarung (GBP, BG, SOB) 100 % und
- b) in den Fällen des Punktes 3. lit d) dieser Vereinbarung (SOB-U) 50 %.
- c) jeweils bezogen auf die Höhe der Arbeitslöhne
 - der von den zeitlich befristeten Beschäftigungsmaßnahmen nach Bundesrichtlinien betroffenen schwer vermittelbaren langzeitarbeitslosen Personen mit eingeschränkter Produktivität und/oder anderen Vermittlungshindernissen (Zielgruppe), welche als vorübergehend als „Transitarbeitskräfte“ beschäftigt werden im (allenfalls anteiligen) Ausmaß und für die Dauer der individuellen (projektbezogenen) Förderung des AMS und
 - der „Schlüsselarbeitskräfte“ (Schlüsselkräfte) und Initialarbeitskräfte, insoweit diese (nach allenfalls zeitanteiligem Förderausmaß in Relation zum gesamten Beschäftigungsausmaß) Teil eines solchen Förderprojekts des AMS sind (ausgenommen – ab von der Kommunalsteuerbefreiung nicht umfasst – sind Schlüsselarbeitskräfte für Pensionstransitprojekte).
- d) Das Ausmaß der Kommunalsteuerbefreiung nach lit a) bis c) – somit die (Anzahl der zur Gänze oder anteilig) von der Kommunalsteuer befreiten Transit- und/oder Schlüsselarbeitskräfte – richtet sich nach der jeweils geltenden „Fördervereinbarung“ des Unternehmens mit dem AMS für den davon betroffenen Projektzeitraum.
- e) Darüber hinaus sind gemäß § 5 Abs 2 lit e) KommStG 1993 Arbeitslöhne an Dienstnehmer, die als begünstigte Personen gemäß den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigt werden unabhängig von Förderprojekten zu 100 % von der Kommunalsteuer befreit.
- f) Insoweit Transitarbeitskräfte und/oder Schlüsselarbeitskräfte (zeitanteilig) laut Schlüsselarbeitskräfteaufstellung des jeweiligen Förderungsplans nicht von einer AMS-Förderung betroffen sind, besteht (anteilig) keine Kommunalsteuerbefreiung.
- g) In Beschäftigungsprojekten geförderte „Pensionstransitkräfte“ und anteilig darauf entfallende Schlüsselarbeitskräfte, welche nach den Bestimmungen der Bundesrichtlinien für die Förderung Sozialökonomischer Betriebe vom 1.8.2013, AMF/12-2013, Punkt 6.2.3 bzw. 6.6.3, beschäftigt werden, sind von der gegenständlichen Kommunalsteuerbefreiung nicht umfasst.
- h) Sollte das Unternehmen über die in Punkt 3. lit a) bis d) dieser Vereinbarung hinaus gehende Tätigkeiten entfallen, so ist diese Kommunalsteuerbefreiungsvereinbarung darauf nicht anzuwenden bzw. RZ 134 der unter Punkt 1. genannten Information des BMF zu beachten.

5. Pflichten des Unternehmens

- a) Das Unternehmen hat die Abgabenbehörde unverzüglich (aktiv) darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen wegfallen, in diesem Zusammenhang Rechtsform, Satzung (Gesellschaftsvertrag, Statuten, Stiftungsbrief), gesetzliche oder sonstige Rechtsgrundlage geändert werden, Fördervereinbarungen auslaufen und diese nicht durch ähnliche Fördervereinbarungen fortgesetzt werden oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens eröffnet wird.
- b) Das Unternehmen soll den Fördergeber AMS binnen Monatsfrist, gerechnet ab der durch beide Vertragsparteien erfolgten Unterfertigung dieser Vereinbarung, über den Abschluss dieser Vereinbarung in Kenntnis setzen.
- c) Im Fall einer Kommunalsteuerprüfung durch das für die Lohnsteuerprüfung zuständige Finanzamt oder durch den für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger bzw. im Fall einer Kommunalsteuernachschau durch die Gemeinde hat das Unternehmen das Prüfungsorgan auf das Bestehen der vorliegenden Kommunalsteuerbefreiungsvereinbarung hinzuweisen.
- d) Auf Verlangen der Abgabenbehörde hat das Unternehmen die im maßgeblichen Zeitraum bestehenden (mit im Sinne des KommStG 1993 mit begünstigten Förderzielen in Zusammenhang stehenden) Fördervereinbarungen und weiters damit in Zusammenhang stehende (zu integrierten Bestandteilen erklärte) Dokumente binnen zwei Wochen zur Einsichtnahme vorzulegen und in Kopie bereitzustellen; das sind insbesondere Projektanträge und -konzepte, Finanzpläne, Projektaufwands- und Projektraumrechnungen sowie End-

- e) Sämtliche sich aus dem KommStG 1993 und der Bundesabgabenordnung (BAO) ergebenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen – beispielsweise hinsichtlich der Führung, Aufbewahrung und Vorlage von Aufzeichnungen, der Auskunfts-, Mitwirkungs-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht, Einreichung der Kommunalsteuererklärung (unter Beachtung der Inhalte dieser Vereinbarung), Vorlage von Gesellschafts-, Geschäftsführungs- bzw. Vereinsunterlagen, Vorlage von Jahresabschlüssen usw. – und Rechte der Abgabenbehörde (wie etwa eine Nachschau durchzuführen, dazu das Unternehmen zu besichtigen, Personen zu befragen, in Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und dergleichen) sowie das Recht auf Durchführung einer gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben durch Finanzamt oder Krankenversicherungsträger (GPLA) bleiben unberührt.

6. Beginn und Ende der Vereinbarung; Rückzahlungsverzicht

- a) Diese Vereinbarung ist auf Zeiträume seit 1.1.2015 anwendbar.
- b) Das Unternehmen verzichtet für davorliegende Zeiträume unwiderruflich auf die Rückzahlung (Gutschrift, Gegenverrechnung ...) geleisteter (allenfalls zu viel geleisteter) Kommunalsteuerbeträge und zieht etwaige für Zeiträume bis 31.12.2014 eingereichte Rückzahlungs-, Gutschrifts-, Überrechnungs- und/oder Festsetzungsanträge oder („nach unten“) berichtende Kommunalsteuererklärungen (allenfalls Nullerklärungen) unwiderruflich zurück.
- c) Diese Vereinbarung gilt solange im beschriebenen Ausmaß, wie entsprechende Fördervereinbarungen mit dem AMS abgeschlossen sind und inhaltlich erfüllt werden, wobei diese Vereinbarung
- d) als automatisch beendet gilt,
 - sobald sich die relevante Rechtslage in § 8 Z 2 KommStG 1993 inhaltlich ändert oder
 - inwieweit eine zum Thema dieser Vereinbarung (Arbeitslosenunterstützung als mögliches Förderziel der Behindertenfürsorge, geänderte Auslegung der Gemeinnützigkeit) neu ergangene Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichts, des VfGH oder des VwGH die zu dieser Vereinbarung führende steuerliche Beurteilung aus dem Blickwinkel der Abgabenbehörde als nicht mehr sachgerecht vertretbar erscheinen lässt, wobei sich derartige zur Vereinbarungsaufklärung führende Judikatur auch auf Teilaspekte der Gemeinnützigkeit zu den in Rede stehenden Themen und Förderzielen auf § 8 Z 2 KommStG 1993 oder auf die im Sinne der in § 8 Z 2 KommStG 1993 genannten BAO-Bestimmungen allgemein (Auslegung des Gemeinnützigkeitsbegriffs) beziehen kann oder
 - wenn das Unternehmen seinen Gemeinnützigkeitsstatus entweder durch Änderung seiner Satzung (Rechtsform, Gesellschaftsvertrag, Statuten o.ä.), durch Gesetzesänderung oder durch tatsächliche Geschäftsführung aufgibt oder verliert.
- e) In den Fällen der vorstehenden lit d) gilt die vorliegende Vereinbarung erst mit Wirksamkeit per jenem Monatsersten, der dem Datum des Erkenntnisses oder der beschriebenen Änderung folgt, aufgelöst.
- f) Nachdem die tatsächliche kommunalsteuerliche Gemeinnützigkeit im Sinne der relevanten BAO-Bestimmungen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung im Einzelfall nicht überprüft wird, kann die Feststellung, dass kommunalsteuerliche Gemeinnützigkeit nicht besteht, im Zuge einer Kommunalsteuerprüfung oder im Zuge einer Kommunalsteuernachschau ausnahmsweise auch rückwirkend festgestellt werden, wobei diese Feststellung letztendlich in einem Bescheid der Abgabenbehörde zu treffen ist und seitens des Unternehmens im Rechtsmittelverfahren anfechtbar ist.

am _____

Für das Unternehmen: _____ Der/Die Bürgermeister/in _____

_____ (Name des zeitlichbestimmten Vertrags) _____ (Name des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin)

a) teilweise Befreiung AMS-geförderter Langzeitarbeitslosenprojekte (§ 8 Z 2 KommStG 1993)

Wirkung:

- Kommunalsteuerpflicht für sachlich nicht befreite Tätigkeitsbereiche
- Vereinbarung über FOn einpflegen (GPLA)
- „Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ (Abgrenzung!)
 - ? unentbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs 2 BAO)
 - ? entbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs 1 BAO)
 - ? begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb (§ 45 Abs 3 BAO)
- automatisches Auslaufen der Vereinbarung...
 - bei Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus oder
 - wenn sich die Rechtsprechung zugunsten der Gemeinden verändert

a) teilweise Befreiung AMS-geförderter Langzeitarbeitslosenprojekte (§ 8 Z 2 KommStG 1993)

Ergebnisbewertung:

- Sachgerechter Zugang, negative Rückwirkung für die Gemeinden stark abgemildert
- = Erledigung unerledigt anhängiger Rückzahlungs- und Berichtigungsanträge
- gesicherte Finanzplanung für AMS und Beschäftigungsbetrieb
- AMS: erweiterte arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen
- Beitrag der Gemeinde zur Langzeitarbeitslosenförderung (Förderbedingungen anpassen?)

b) Kommunalsteuererklärungen in Papierform

Gemeinde der jeweiligen Betriebsstätte	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">FinanzamtsNr.</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">Steuernummer</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> _ _ _ _ </td> <td style="text-align: center;"> _ _ _ _ / _ _ _ _ </td> </tr> </table>	FinanzamtsNr.	Steuernummer	_ _ _ _	_ _ _ _ / _ _ _ _
FinanzamtsNr.	Steuernummer				
_ _ _ _	_ _ _ _ / _ _ _ _				
	Frist zur Einreichung ¹ der Abgabenerklärung: Ende März des Folgejahres				
	Raum für amtliche Vermerke				

Kommunalsteuererklärung für das Kalenderjahr gemäß § 11 Abs 4 Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG 1993)

a) für die Betriebsstättengemeinde, bei welcher diese Kommunalsteuererklärung eingereicht wird

Gemeinde- kennziffer ²	Postleitzahl	Gemeinde	Bemessungsgrundlage ³	Steuer- satz	Kommunalsteuer
_ _ _ _				x 3%	

b) Bemessungsgrundlagen für sämtliche Betriebsstättengemeinden⁴
 im Bundesgebiet

Anzahl der Beilagen KommSt 1a

Gemeinde- kennziffer ²	Postleitzahl	Gemeinde	Bemessungsgrundlage ³	Steuer- satz	Kommunalsteuer
_ _ _ _				x 3%	
_ _ _ _				x 3%	
_ _ _ _				x 3%	
_ _ _ _				x 3%	
_ _ _ _				x 3%	

b) Kommunalsteuererklärungen in Papierform

- It VO des BMF (BGBl II 257/2005) nur in bestimmten **Ausnahmefällen** zulässig
 - „kein Internetanschluss“
 - < € 100.000 umsatzsteuerpfl. Vorjahresumsatz
 - Formvorschrift: Formular (BMF-Homepage)
 - Gemeinden: Formular-Ausdruck auf Anforderung
- **unzulässige „Fälle“, Formen**
 - Hinweis, nicht wirksam (Rechtsfolgen: Bescheid, VZ)
- **FOn-Eingabe** durch Gemeinde (**Pflicht** seit 1/2003)
 - It VO des BMF, BGBl II Nr. 453/2002; 13.12.2002)
(Wirkung dieser Eingabe: siehe auch folgende lit c!)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 23. August 2005

Teil II

257. Verordnung: Elektronische Übermittlung von Kommunalsteuererklärungen

257. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die elektronische Übermittlung von Kommunalsteuererklärungen

Auf Grund des § 11 Abs. 4 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert durch das AbgÄG 2004, BGBl. I Nr. 180/2004, wird verordnet:

(Auszug)

§ 2. Dem Steuerpflichtigen ist die elektronische Übermittlung der Steuererklärung unzumutbar, wenn er nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügt. Der Steuerpflichtige muss daher die Steuererklärung, die er selbst einreicht, nur dann elektronisch übermitteln, wenn er über einen Internet-Anschluss verfügt und er wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist. Reicht ein inländischer berufsmäßiger Parteienvertreter die Erklärung ein, so besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nur dann, wenn der Parteienvertreter über einen Internet-Anschluss verfügt und wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist.

§ 3. Der amtliche Vordruck der Kommunalsteuererklärung ist im Internet unter der Adresse www.bmf.gv.at zur Abfrage bereit zu halten. Die Gemeinden haben dem Steuerpflichtigen auf seinen 26 Antrag einen Ausdruck des amtlichen Vordrucks zur Verfügung zu stellen.

c) Kommunalsteuer-Nullerklärungen

- sind einzureichen (Arg.: „Unternehmer“; Wert „0“)
- Form: elektronisch via FOn
(Ausnahme: zulässige „Papiererklärungen“ – siehe lit b)

Zweck?

- Aussage: Wert „0“ oder „fehlende Erklärung“?
- Freigabebeziehung Gemeindekennziffer \leftrightarrow FA-St.Nr.
 - Abfrage Dienstgeberbeitrag
 - Zustellung GPLA-Ergebnis
 - Abfrage GPLA-Status
 - Erklärungsabfrage
 - GPLA-Statistik (Ergebnisse)

d) Rechtsmittel bei der Umsetzung der GPLA-Prüfungsergebnisse



- Umsetzung der GPLA-Ergebnisse **152**
 - Möglichkeiten im Rechtsmittelfall:
 - Gemeinderat entscheidet selbst (BE) oder
 - Berufung an den Gemeindebund Steiermark mit FA-St.Nr. zwecks Abstimmung des Lohnabgaben-Rechtsmittelverfahrens im GPLA-Regionalbeirat
 - „Muster-Beschwerdevorentscheidung“ [Finanz, GKK]
 - Erkenntnis des BFG oder des BVerwG [für die BE]
- Achtung: Lange Dauer!! [F] (→ Einhebungsverjährung!)*

e) Vorgehensweise bei Insolvenzeröffnungen

- Forderungsanmeldefrist in Erfahrung bringen
<http://www.edikte.justiz.gv.at/>
- **GPLA** bekannt: Ergebnis abwarten
 - oder Ergebnis urgieren lassen (Gemeindebund)
- bzw im „**Nicht-GPLA-Fall**“ (ebenfalls über den Gemeindebund Steiermark) Bedarfsprüfung (und beschleunigte Ergebnisbekanntgabe) anregen lassen
- **Kommunalsteuerbescheid 153** an den Insolvenzverwalter (Sanierungsverwalter)
- **Forderungsanmeldung** bei Gericht **153-2**
 - keine doppelte Quotierung bei bedingten Forderungen akzeptieren!

Themenüberblick

1. BAO-Verfahrensrecht (Hinweise)
2. Kommunalsteuer & GPLA:
Aktuelle Vollziehungsfragen
3. Selbstberechnungsabgaben: Unterstützung durch die Prüfungsabteilung des Gemeindebundes Steiermark

3. Selbstberechnungsabgaben: Unterstützung durch die Prüfungsabteilung des Gemeindebundes Steiermark

Rechtsbereich „Unternehmensabgaben“

- Kommunalsteuer und GPLA
- Nächtigungsabgabe
- Kurabgabe
- Lustbarkeitsabgabe
- Landes-Lustbarkeitsabgabe
- Wettterminalabgabe

3. Selbstberechnungsabgaben: Unterstützung durch die Prüfungsabteilung des Gemeindebundes Steiermark

... zu den vorgenannten Bereichen

- materiellrechtliche Auskünfte
- zugehöriges BAO-Verfahrensrecht bis zum LVwG
- inkl. div. Musterbescheide und Musterschreiben
- Vertretung der Gemeinden im GPLA-Regionalbeirat
 - „Informationen“ an die GPLA-Prüfer
 - Bedarfsprüfungen
 - Abstimmung von Rechtsmittelverfahren
 - Insolvenzfälle

3. Unterstützung durch die Prüfungsabteilung

- Erledigungen im Einzelfall
 - zB Ermittlungs-, Vorhalte- und Rechtsmittelverfahren
 - Ermittlungsverfahren vor Ort (AP, Stb, RA)
 - Bescheidkonzepte
 - ... bis hin zur Begleitung beim LVwG
- Rundmails zu aktuellen Themen
- Bildungs- und Seminarangebote
 - GVSch, GeVA
 - (Gemeindebund Steiermark - Service GmbH)

3. Unterstützung durch die Prüfungsabteilung

Tätigkeiten vor Ort *Prüferleistungen*

- Lustbarkeitsabgabe-Erhebungen
- L-LAbg-Erhebungen
- Nächtigungsabgabe-Nachschaun („Prüfungen“)
- Lösung von Spezialfällen und „Sonderaufträge“ in den genannten Bereichen bei besonderem Bedarf zur Unterstützung der Finanzabteilung (Bürgermeister, Amtsleitung, ...)
- Meldekontrollen (auch iA der Tourismusverbände)
- Kommunalsteuer-Nachschaun



Sandra
Schögler



Michael
Uranschek

Danke



**für Ihr Interesse und für
Ihre Aufmerksamkeit!**



Rückfragehinweis:

Robert Koch

Tel.: 0316 / 82 20 79 – 202

koch@gemeindebund.steiermark.at